



## Gemeinde Pinnow

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Pin GV 240/17 <b>Datum:</b> 12.05.2017 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 "Betriebsgelände der Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH M-V" der Gemeinde Pinnow</b>	
<b>Fachbereich:</b> Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	21.06.2017
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	18.07.2017

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Am 23.04.2001 hat die Gemeinde Pinnow die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 mit dem Ziel der Zulässigkeit der Errichtung eines Betriebsgeländes der Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung beschlossen. Am 24.06.2002 wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH M-V bittet nunmehr um Änderung des Plans.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 umfasst das Flst. 79/24 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers. Es ist geplant, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans ein Schulungsgebäude für das ortsansässige Unternehmen zu errichten.

Hierzu ist die Anpassung der planungsrechtlichen, grünordnerischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen notwendig.

Die Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH M-V bittet um Einleitung des Änderungsverfahrens und verpflichtet sich, alle anfallenden Kosten der Planänderung zu übernehmen.

Bereits auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.03.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Planverfahren soll jedoch als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt werden. Insofern kann auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss ist dahingehend zu ändern.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

Flurkarte

Auszug vorh. B-Plan Nr. 10

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Aufstellung einer 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 „Betriebsgelände der Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH M-V“ der Gemeinde Pinnow.  
Änderungsbereich: Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 79/24  
Planungsziel: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schulungsgebäudes und Anpassung textlicher Festsetzungen
2. Das Planverfahren soll nach § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.
3. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 „Betriebsgelände der Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH M-V“ der Gemeinde Pinnow ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der am 29.03.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 10 „Betriebsgelände der Gesellschaft für Kampfmittelbeseitigung mbH M-V“ der Gemeinde Pinnow wird aufgehoben.



14.03.2016

ca. 1: 1000



# FÜR KAMPFMITTELBESEITIGUNG MBHM / V

**ERLÄUTERUNG** (gem. PlanZV 90 vom 18.12.1990)

**ART DER NUTZUNG**

§ 11 - BauNVO -

JS-  
BEUDE

**ART DER NUTZUNG**  
Par. 16 BauNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16,17,19 BauNVO

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE § 20 BauNVO  
ALS HOECHSTGRENZE

**ART DER NUTZUNG**

OFFENE BAUWEISE § 22 BauNVO

BAUGRENZE § 23 BauNVO

GRÜNFLÄCHEN PRIVAT

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN  
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN  
BEPFLANZUNGEN  
A - SICHTSCHUTZ

EICHEN  
r.9 (1)

GRENZEN DES RÄUMLICHEN  
GELTUNGSBEREICHES  
Par. 9 Abs. 7 BauGB

**ART DER NUTZUNG OHNE  
CHARAKTER**

VORHANDENE GEBÄUDE

FLURSTÜCKSNUMMERN

VORHANDENE FLUR -  
STÜCKSGRENZEN

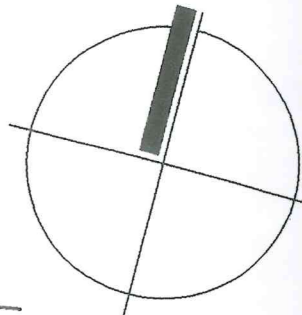
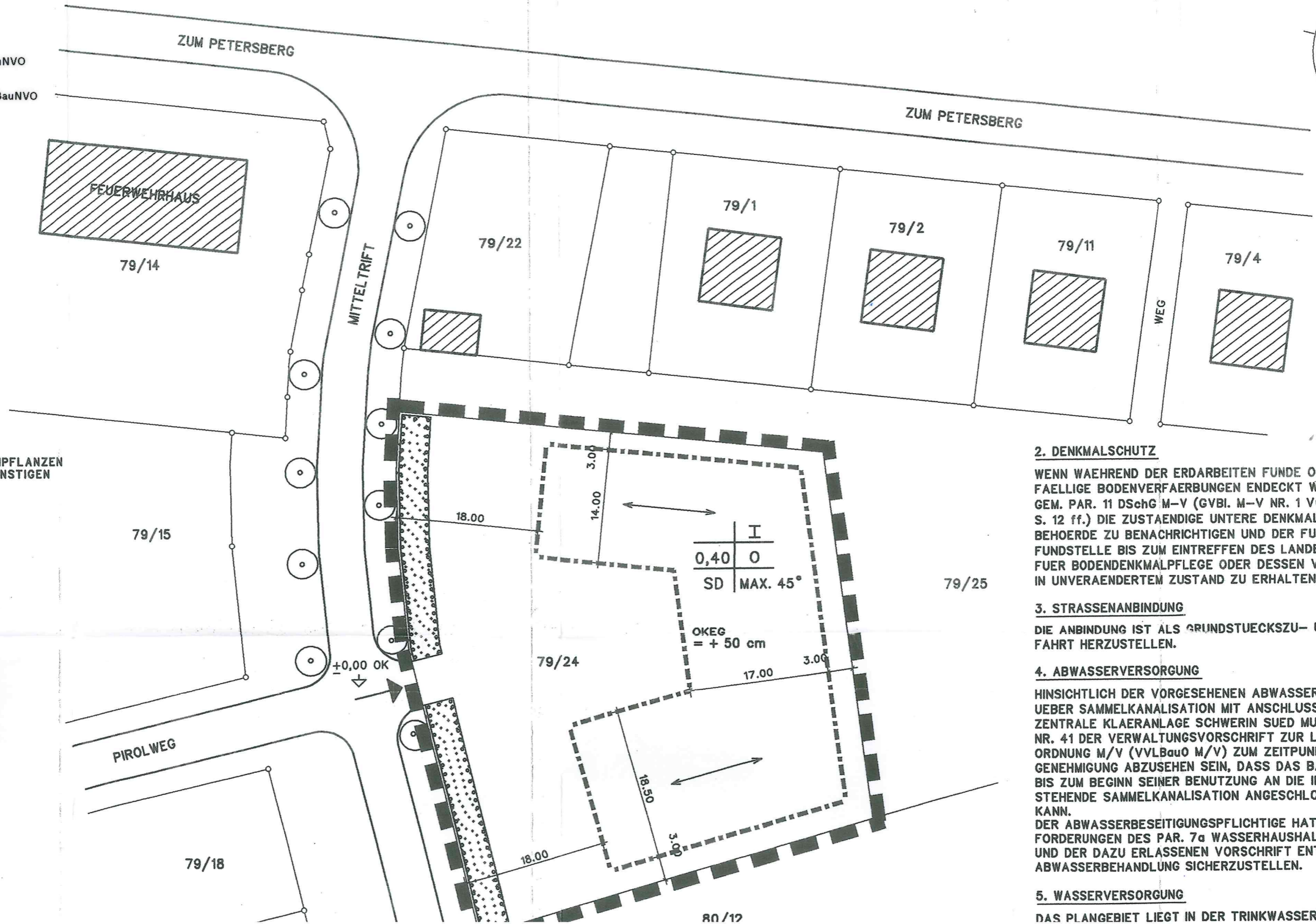
**TEIL A  
PLANZEICHNUNG  
MASSTAB. 1 : 500**

**GEBIET: PINNOW PETERSBERG (AM MITTELTRIFT)**

**GEMARKUNG: PINNOW PETERSBERG**

**FLUR: 1**

**FLURSTÜCK: 79 / 24**



**2. DENKMALSCHUTZ**

WENN WAEHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUF -  
FAELLIGE BODENVERFAERBUNGEN ENDECKT WERDEN, IST  
GEM. PAR. 11 DSchG M-V (GVBl. M-V NR. 1 VOM 14.01.1998  
S. 12 ff.) DIE ZUSTAENDIGE UNTERE DENKMALSCHUTZ -  
BEHOERDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE  
FUNDSTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DES LANDESAMTES  
FUER BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER  
IN UNVERAENDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

**3. STRASSENANBINDUNG**

DIE ANBINDUNG IST ALS GRUNDSTUECKSZU- UND AUS -  
FAHRT HERZUSTELLEN.

**4. ABWASSERVERSORGUNG**

HINSICHTLICH DER VORGESEHENEN ABWASSERENTSORGUNG  
UEBER SAMMELKANALISATION MIT ANSCHLUSS AN DIE  
ZENTRALE KLAERANLAGE SCHWERIN SUEDE MUSS GEMAESS  
NR. 41 DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR LANDESBAU -  
ORDNUNG M/V (VVL BauO M/V) ZUM ZEITPUNKT DER BAU -  
GENEHMIGUNG ABZUSEHEN SEIN, DASS DAS BAUVORHABEN  
BIS ZUM BEGINN SEINER BENUTZUNG AN DIE IN REDE  
STEHENDE SAMMELKANALISATION ANGESCHLOSSEN WERDEN  
KANN.  
DER ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHTIGE HAT EINE DEN AN -  
FORDERUNGEN DES PAR. 7a WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)  
UND DER DAZU ERLASSENEN VORSCHRIFT ENTSPRECHENDE  
ABWASSERBEHANDLUNG SICHERZUSTELLEN.

**5. WASSERVERSORGUNG**

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER TRINKWASSERSCHUTZ -